

## **Satzung**

### **des Zweckverbandes Karkbrook über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Zweckverbandes Karkbrook in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfreie Leistung**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. Mündliche Auskünfte.
  2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.
  3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen. Das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
  4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
  5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
  6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
  7. Erste Ausfertigung von Zeugnissen.
  8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Zweckverband Karkbrook ist.
  9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise.

#### **§ 3**

##### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftliche Unternehmung betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen

steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühren ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### **§ 5**

##### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarem Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wird.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

#### **§ 6**

##### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- bzw. derjenige verpflichtet, die bzw. der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die bzw. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.05.1993 einschließlich der Nachtragssatzung außer Kraft.

Grömitz, den 18.12.2013

**Zweckverband Karkbrook**  
**Der Verbandsvorsteher**  
**(Siegel)**  
**gez. Burmester**

**Gebührentabelle**  
**(Anhang zur Gebührensatzung)**

		Gebühr
1.	Fotokopien je Seite	0,50 €
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde:	18,00 €
3.	Druckstücke von Ortssatzungen, Vordrucken, Auszügen aus Planunterlagen usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 € - 15,00 €
4.	Für die Zurückweisung eines Widerspruchs durch Widerspruchsbescheid bis zur Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt, mindestens jedoch	30,00 €
5.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00 €
6.	Zweitausfertigung einer Zahlbescheinigung	2,00 €
7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	22,50 €
8.	Genehmigung und Abnahme für den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlagen bis zu einem umbauten Raum von 1.000 m <sup>3</sup> je weitere angefangene 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	130,00 € 45,00 €
9.	Für die Begleitung von Grundstückseigentümern im Anschluss an nachträgliche Grundstücksteilungen, die Vereinbarungen und Grundbucheintragungen nach § 10 der Wasserversorgungssatzung oder nach § 15 der Entwässerungssatzung erforderlich machen je nach Zeitaufwand	40,00 € - 400,00 €
10.	Bearbeitung von Befreiungsanträgen für den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bearbeitung von Ausschlussanträgen gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz je nach Arbeitsaufwand	40,00 € - 160,00 €